

Das deutsche Familienrecht regelt, dass bei der Scheidung ein finanzieller Ausgleich der Vermögenswerte stattfindet. Dies umfasst auch die während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte. Im Rahmen der Scheidung sollen prinzipiell alle Anrechte im jeweiligen System hälftig geteilt werden (sog. interne Teilung). Der ausgleichsberechtigte Partner erhält ein eigenes Anrecht im jeweiligen Versorgungssystem und erlangt mit der Übertragung die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Mitarbeiters. In der betrieblichen Altersversorgung fallen alle Anrechte, die eine Alters- oder Invalidenversorgung darstellen, unabhängig von ihrer Auszahlungsform und ihrem Durchführungsweg unter den Versorgungsausgleich. Der Arbeitgeber ist im Falle einer Pensionszusage verpflichtet, dem Familiengericht einen konkreten Vorschlag zur Aufteilung, inkl. Ermittlung des Ehezeitanteils, vorzulegen.

Unsere Dienstleistung

Der **Versorgungsausgleich** umfasst die Ermittlung des vom Familiengericht benötigten Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes bzw. korrespondierenden Kapitalwertes für **eine ausgleichsberechtigte Person**.

Die Dienstleistung umfasst die **Bewertung eines Versorgungsversprechens*** (Betriebsvereinbarung, Versorgungsordnung, Einzelzusage) inkl. aller Nachträge. Übergangsregelungen und Besserstellungsvergleiche können zu einem zusätzlichen Aufwand führen, der separat abgerechnet wird.

Die Rechnungsgrundlagen (Bewertungsverfahren und -parameter) sind durch den Auftraggeber festzulegen. Hierzu stellen wir Ihnen eine Empfehlung zur Verfügung. Zur Übermittlung der Personendaten nutzen wir eine sichere und datenschutzkonforme elektronische Plattform. Im Rahmen der Bewertung erfolgt durch uns eine Plausibilitätsprüfung der Daten der Versorgungsberechtigten. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Daten und Informationen haftet der Auftraggeber.

Als Auftragsergebnis erhalten Sie von uns einen Vorschlag für das Familiengericht nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Das Gutachten enthält alle Bewertungsergebnisse, eine Kurzbeschreibung der bewerteten Versorgungszusagen, einen Erläuterungstext der rechtlichen Grundsätze, das zugrundeliegende versicherungsmathematische Formelwerk sowie die Einzelergebnisse. Die Übermittlung der Gutachten erfolgt grundsätzlich in digitaler Form, auf Wunsch liefern wir Ihnen zusätzlich Belegexemplare in gedruckter Form.

Nach Übersendung des Versorgungsausgleichs stehen wir Ihnen gern für Rückfragen telefonisch zur Verfügung. Die telefonische Erläuterung erstreckt sich auf einen Zeitraum von **höchstens 30 Minuten**.

Ergänzende Dienstleistungen

Über den beschriebenen Umfang der Festpreisberatung hinaus unterstützen wir Sie gern mit den folgenden Dienstleistungen:

- Beratung und Hilfe beim Ausfüllen des Fragebogens vom Familiengericht
- Erstellung Nachtrag für ausgleichspflichtige Versorgungszusage
- Einrichtung neuer Versorgung für ausgleichsberechtigte Person
- Erstellung einer Teilungsordnung
- Prüfung Beschluss des Familiengerichts

Honorar

Für den Versorgungsausgleich wird ein Honorar in Höhe von 450 € zzgl. USt. fällig.

Das Honorar umfasst die im **Abschnitt „Unsere Dienstleistung“** beschriebene Dienstleistung. Ein zusätzliches Honorar kann anfallen, wenn sich Fragestellungen – z.B. zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Versorgungsverpflichtungen – ergeben. Die Klärung von Fragen des Familiengerichts können ebenfalls zu einem erhöhten Aufwand führen. In diesen Fällen sowie für die ergänzenden Dienstleistungen wird ein Honorar nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Honorar beträgt 200 € pro Stunde zzgl. USt. Sollte dies notwendig werden, setzt die IPM GmbH sich rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung.